

Handlungsempfehlungen für Schiedsrichter zum Umgang mit möglichen und eingetretenen Konflikten

1. Der Heimverein übt das Hausrecht aus. Der Spielführer ist der verantwortliche Ansprechpartner für den Schiedsrichter.
2. Der Schiedsrichter muss bei Störungen einschreiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Störungen von außerhalb Einfluss auf das Spiel haben oder gegen am Spiel Beteiligte gerichtet sind.
3. Wird ein Schiedsrichter von einem Spielführer auf Vorkommnisse angesprochen, hat er die Pflicht, darauf zu reagieren. Der Schiedsrichter hat aber auch das Recht, initiativ tätig zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Störungen deutlich vernehmbar sind und über einen längeren Zeitraum dauern oder diskriminierend beziehungsweise menschenverachtend sind.
4. Weist der Schiedsrichter den Spielführer in einer Spielunterbrechung an, ordnungssichernde Maßnahmen einzuleiten, darf das Spiel bis zur Erfüllung dieser Weisungen nicht fortgesetzt werden.
5. Der Schiedsrichter soll bei Störungen von außen die folgenden vier Schritte einleiten. Je nach Heftigkeit der Störungen können einzelne Schritte übersprungen werden:
 - Ansprache des Spielführers mit der Aufforderung, die störenden Personen direkt oder ggf. per Lautsprecher zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern.
 - Setzt sich das Verhalten trotzdem fort, ist der Spielführer erneut zu einer Ansprache der betreffenden Personen aufzufordern und auf einen drohenden Spielabbruch hinzuweisen.
 - Erfolgt auch nach der zweiten Ansprache keine Veränderung der Situation, soll der Schiedsrichter das Spiel unterbrechen und das Spielfeld mit beiden Mannschaften verlassen. Eine Wiederaufnahme des Spiels erfolgt nur nach Beseitigung der Störung. Dies kann auch durch Entfernen der störenden Personen vom Vereinsgelände geschehen. Das Spiel kann auch fortgesetzt werden, wenn der verantwortliche Verein zusichert, dass weitere Störungen ausbleiben. Diese Überprüfung soll der Schiedsrichter gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen durchführen. Der verantwortliche Verein ist darauf hinzuweisen, dass bei einer erneuten Störung das Spiel abgebrochen wird.
 - Erfolgt nach Spielwiederaufnahme keine Besserung oder erfolgen erneute Störungen, ist das Spiel durch den Schiedsrichter abbrechen.
6. Ist die Polizei gerufen worden, ist das Spiel bis zum Eintreffen zu unterbrechen. Ist die Polizei nach 30 Minuten noch nicht auf dem Gelände eingetroffen oder sind die Personen nicht auf anderem Wege vom Sportgelände entfernt worden, ist das Spiel abbrechen.
7. Jede Ansprache des Schiedsrichters durch einen der Spielführer mit dem Hinweis auf entsprechende Störungen ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Werden vom Schiedsrichter weiterführende Maßnahmen eingeleitet, ist über diese konkret zu berichten.
8. Wird der Schiedsrichter und/oder ein Schiedsrichter-Assistent tätlich angegriffen, ist das Spiel sofort abbrechen.